

## 6

**Ministerratsitzung****Dienstag, 9. Januar 1951**

Beginn: 8 Uhr 45

Ende: 9 Uhr 45

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Dr. Zorn, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatsminister Krehle (Arbeitsministerium), Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Ministerialrat Leusser (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Justizminister Dr. Müller, Wirtschaftsminister Dr. Seidel.

*Tagesordnung:* I. Bundesratsangelegenheiten. II. Benennung eines Mitglieds der Bayerischen Staatsregierung für den Rundfunkrat. [III. Bayerisches Feiertagsgesetz].

*I. Bundesratsangelegenheiten*A) Besetzung der Ausschüsse<sup>1</sup>

Der Ministerrat beschließt, folgende Mitglieder des Kabinetts als Vertreter in die Bundesratsausschüsse zu benennen:

## a) Agrarausschuß

Staatsminister Dr. Schlögl und Staatssekretär Maag; als Referenten sollen wie bisher Ministerialdirigent Dr. Schindler,<sup>2</sup> Ministerialdirigent Weiß<sup>3</sup> und Oberregierungsrat Schlaffer<sup>4</sup> bleiben.

## b) Sozialpolitischer Ausschuß

Staatsminister Dr. Oechsle und Staatsminister Krehle; bei den Referenten sollen keine Änderungen eintreten.

## c) Finanzausschuß

Staatsminister Dr. Zorn und Staatssekretär Dr. Ringelmann.

## d) Ausschuß für Flüchtlingsfragen

Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Staatssekretär Dr. Oberländer; als Referent wie bisher Ministerialdirigent Dr. Adam.<sup>5</sup>

1 Vgl. Nr. 1 TOP I/4. Zum Folgenden und zu den personellen Veränderungen gegenüber der Besetzung der Bundesrats-Ausschüsse im Oktober 1949 vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 2 Nr. 81 TOP I/b.

2 Dr. agr. Leopold Schindler (1886–1956), 1912 Prüfung für das landwirtschaftl. Lehramt, bis 1921 Praktikant Moorkulturanstalt München, 1921–1933 RR Landesanstalt für Moorkultur, 1. 10. 1933 Ruhestandsversetzung auf Grund des Berufsbeamtengesetzes wegen „nichtarischer Herkunft“, 1945/46 Landrat Miesbach, gleichzeitig ab 1.10. 1945 wieder RR Landesanstalt für Moorkultur, 1. 9. 1946 Direktor der Landesanstalt, 3. 5. 1948 Abordnung an das StMELF (Leiter der Abt. Landwirtschaft) unter Weiterführung der Leitung der Landesanstalt für Moorkultur, 1. 6. 1948 Ernennung zum MinRat (vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr. 37 TOP IV), 1. 8. 1950 MinDirig, 31.7. 1954 Ruhestandsversetzung.

3 In der Vorlage fälschlich „Weiss“ – Friedrich Weiß (1896–1954), Teilnahme am Ersten Weltkrieg, Forstwirtschaftsstudium, 1922 Staatsprüfung, Forstamtmann und Regierungsrat in Schwaben und der Pfalz, 1933 Forstmeister und Leiter des Forstamtes Waldfischbach-Süd, Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1946 Leiter des Arbeiterreferats Regierungsrat Augsburg, 1948 StMELF, 1949 Oberlandforstmeister, 1950 MinDirig, 1949–1954 Leiter der Abt. C Forsten im StMELF. Vgl. *Rubner*, Forstleute S. 52f.

4 Hans Schlaffer (1902–1971), 1927 Dipl.-Landwirt Landw. Hochschule Weihenstephan, 1928–1933 wiss. Hilfsarbeiter im Generalsekretariat der BVP, anschließend Kaufmann, 1937 NSDAP-Mitglied, 1940–1946 Betriebsprüfer Oberfinanzpräsidium München, 1939–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1. 6. 1946 Dienstentfernung, 22. 12. 1946 Einreihung durch die Spruchkammer München X in die Gruppe der Mitläufer, 21. 10. 1947 erneut Betriebsprüfer Oberfinanzpräsidium München, 11. 8. 1948 RR im StMELF, 13. 8. 1948 Abordnung als Vertreter des StMELF zum Bevollmächtigten Bayerns beim VWG als Verbindungsmann zur Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ab 15. 3. 1949 Koordinierungs-Referent für Bundesrats- und Bundestagsangelegenheiten im StMELF, Vertreter des StMELF in den Koordinierungssitzungen, 1949–1954 stellv. Mitglied des Agrarausschusses des Bundesrates, 1.6. 1950 ORR, 1958 Oberste Siedlungsbehörde, 1962 RegDir, 1965 MinRat, 30.6. 1967 Ruhestandsversetzung.

5 Dr. jur. Robert Adam (geb. 1894), Direktor Arbeitsamt München, 1929 Direktor Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, Oberverwaltungsgerichtsrat, 1947/48 MinDirig und Stellv. des Staatssekretärs für das Flüchtlingswesen, 1952–1957 Mitglied des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, dort 1953–1957 Zweiter Vertreter des Präsidenten.

## e) Ausschuß für gesamtdeutsche Angelegenheiten

Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner.

## f) Ausschuß für innere Angelegenheiten

Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Staatssekretär Dr. Nerreter, als Referent soll vorläufig Ministerialrat Feneberg<sup>6</sup> verbleiben.

## g) Postausschuß

Ministerialdirigent Brunner.<sup>7</sup>

## h) Rechtsausschuß

Staatsminister Dr. Müller, Staatssekretär Dr. Koch; als Referent Ministerialdirektor Walther<sup>8</sup> und Ministerialrat Leusser.

## i) Verkehrsausschuß

Ministerialdirigent Brunner.

## j) Wiederaufbauausschuß

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner; als Referenten Ministerialdirektor Fischer, Ministerialrat von Miller,<sup>9</sup> Oberbaurat Rasp.<sup>10</sup>

## k) Wirtschaftsausschuß

Staatsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Guthsmuths.

## l) Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Ministerialdirigent Dr. Schwend.

## m) Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten

Staatsminister Dr. Schwalber, Staatssekretär Brenner.

## n) Vermittlungsausschuß

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß er allein ständiges Mitglied sei, daß aber wie bisher auch in zukünftigen Fällen je nach den betreffenden Ressorts die einzelnen Herren Minister und Staatssekretäre Bayern im Vermittlungsausschuß vertreten würden. Für die zur Zeit anhängigen Fälle käme wohl das Justizministerium

6 Prof. Dr. jur. Hermann *Feneberg* (1903–1977), Jurist, 1927 Promotion in Würzburg, 1930 Große Juristische Staatsprüfung und Eintritt in die bayer. Staatsverwaltung, seit 1922 aktiv im Bund Neudeutschland (ND), 1926/27 Führer dieses Studentenbundes für das Reich, Mitglied von Bayernwacht und Jungmannschaft der BVP, 1932 StMI (Gemeindefinanzreferat), 9. 3. 1933 RR Bezirksamt Passau, 1.5.1937 NSDAP-Mitglied, 1938 RR Bezirksamt Marktoberdorf, 1939–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1945 erneut Landratsamt Marktoberdorf, 24. 9. 1945 Entlassung durch die Militärregierung, 10. 12. 1946 Einreihung in die Gruppe der Mitläufer durch die Spruchkammer Marktoberdorf, 1950 Einreihung in die Gruppe der Entlasteten durch die Hauptkammer München, 16. 7. 1947 RR im StMI (zunächst im Angestelltenverhältnis), 1. 7. 1948 ORR und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, 1. 7. 1949 RegDir, 1. 9. 1950 MinRat, 1. 10. 1955 MinDirig, 1. 2. 1958 Präsident des Bayer. Verwaltungsgeschichtshofs, 1961 Ernennung zum Honorarprofessor für Verwaltungsrecht TH München, Ruhestandsversetzung zum 1. 9. 1968.

7 Zur Person s. die Einleitung S. XXIX.

8 In der Vorlage irrtümlich „Ministerialdirigent“ – Hans *Walther* (1888–1985), Jurist, 1919 Große Juristische Staatsprüfung, Eintritt in die bayer. Justizverwaltung, 1920 Anwalt Nürnberg, Mai 1920 Dritter Staatsanwalt Landshut, anschließend Zweiter und Erster Staatsanwalt und Landgerichtsrat Landgericht München II, 1931 zur Verwendung am Reichsgericht vorgeschlagen, 1937 wegen nichtarischer Abstammung seiner Ehefrau Versetzung an das Amtsgericht München als Amtsgerichtsrat, Ausschluß von der Beförderung, 1945 StMJu, 1946 MinRat (vgl. *Protokolle Hoegner* I Nr. 21 TOP IX) und Leiter der Strafrechtsabteilung, 1949 Senatspräsident am Bayer. Obersten Landesgericht, 1.1. 1950 MD im StMJu als Nachfolger des Staatssekretärs Konrad, 31. 5. 1957 Ruhestandsversetzung. Vgl. *Rumschöttel*, Staatsministerium S. 27.

9 Dipl.-Ing. Hermann *von Miller* (1886–1975), Sohn des Ingenieurs und Gründers des Dt. Museums Oskar *von Miller* (1855–1934) und Bruder des späteren 2. Bürgermeisters von München *Walther von Miller* (1894–1978), 1919 Staatsprüfung für den höheren Baudienst, 1920 Fachberater für das Wohnungswesen und 1923 Regierungswohnungsrat bei der Regierung von UFr. und Aschaffenburg, seit 1928 Regierungswohnungsrat I. Kl., seit 1930 in derselben Funktion bei der Regierung von OB, seit 1940 mit dem Titel Regierungsbaurat I. Kl., eine Beförderung zum ORR im Jahr 1942 scheiterte an einer ungünstigen Beurteilung der Partei-Kanzlei der NSDAP, 18. 11. 1945 Beförderung zum Oberregierungs- und Baurat rückwirkend zum 1. 8. 1945, Dezember 1945 Abordnung zur Geschäftsaushilfe an die OBB, dort Leiter der Abt. für bauliche Maßnahmen und für die Unterbringung der Flüchtlinge und Ausgewiesenen, Februar 1947 Regierungsbaudirektor, 1953 Mitglied der Geschäftsführung der Landeswohnungsfürsorge Bayern GmbH.

10 Karl *Rasp* (geb. 1904), 1923–1929 Studium TH München, 1929 Dipl.-Ing., 1932 Staatsprüfung für den höheren Baudienst, 1934 Regierungsbaurat, 1940 Oberregierungsbaaurat bei der Heeresbauverwaltung in Bayern, 1937 NSDAP-Mitglied, 1942–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1.9. 1945–1948 Angestellter bei der OBB, teilweise abgeordnet an die Regierung von OB, laut Spruch der Spruchkammer München IV vom 29. 7. 1947 vom BefrG nicht betroffen (Weihnachtsamnestie wg. Wehrdienstbeschädigung), 1948 Beamter auf Probe, 15. 7.1949 Beamter auf Lebenszeit und Ernennung zum Oberregierungs- und -baurat, 14. 11. 1955 Entlassung aus dem bayer. Staatsdienst, dann Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes Bayer. Bauinnungen.

in Betracht und er bitte Herrn Staatssekretär Dr. Koch, sich mit Herrn Staatsminister Dr. Müller in Verbindung zu setzen.

In nächster Zeit müsse auch noch die Frage des Vorsitzes in den einzelnen Ausschüssen geregelt werden, vorläufig habe es aber wohl noch keinen Sinn, sich im einzelnen darüber zu unterhalten, da zum Teil in den übrigen Ländern die Regierungen noch nicht gebildet seien und die Verteilung überhaupt neu vorgenommen werden müsse.<sup>11</sup>

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* spricht sich dafür aus, daß der jeweils älteste Finanzminister Vorsitzender des Finanzausschusses im Bundesrat werden solle.

#### B) Tagesordnung der Bundesratssitzung vom 12. Januar 1951

##### 1. Entwurf eines Preisgesetzes<sup>12</sup>

Ministerialrat *Leusser* führt aus, es handle sich um ein im Bundestag verabschiedetes Gesetz, zu dem der Verkehrsausschuß des Bundesrates am 11. Januar 1951 nochmals Stellung nehmen werde. In der Koordinierungssitzung habe der Vertreter des Wirtschaftsministeriums<sup>13</sup> vorgeschlagen, die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses (BR-Drucksache 9/51) anzunehmen.<sup>14</sup> Dagegen habe sich der Vertreter des Finanzministeriums<sup>15</sup> vor allem gegen die in § 1 Abs. 1 vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Ziff. 10 gewandt, wonach auch Leistungen, für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren oder Beiträge erhoben werden, in das Preisgesetz aufgenommen werden sollen. Der Einwand habe sich vor allem darauf gestützt, daß eine Bundeszuständigkeit zur Preisregelung bei den Benutzungsgebühren nicht gegeben sei, da es sich hierbei nicht um reine Preise sondern um öffentliche Einnahmen handle.<sup>16</sup>

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* weist darauf hin, daß man hier keinesfalls zustimmen dürfe, da sonst Eingriffe bei allen öffentlichen Gebühren, auch bei denen der Gemeinden, ohne weiteres erfolgen könnten. Die Konsequenzen könnten so weit gehen, daß sogar eine vom Bayer. Landtag beschlossene Gebührenordnung der Nachprüfung unterworfen sei.

Ministerialrat *Leusser* fährt fort, der Wirtschaftsausschuß habe außerdem vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, weil in dem Entwurf vorgesehen sei, daß in Preisfragen keine Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums erfolgen solle, sondern daß jedes einzelne Ressort im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium die einschlägigen Fragen regeln sollte.

Der Ministerrat beschließt nach eingehender Aussprache, in diesem Punkt den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, da einer Preisdiktatur des Bundeswirtschaftsministeriums nicht zugestimmt werden könne.

Ferner wird beschlossen, im folgenden Punkt den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen:

Der Wirtschaftsausschuß habe beantragt, als § 6a eine Bestimmung aufzunehmen, wonach mit Zustimmung des Bundesrates die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister

11 Im Jahre 1950 hatten Landtagswahlen stattgefunden in: Schleswig-Holstein (9. 7. 1950), Nordrhein-Westfalen (18. 6. 1950), Hessen (19. 11. 1950), Bayern (26. 11. 1950) sowie in West-Berlin die Wahlen zum Abgeordnetenhaus (3. 12. 1950). Vgl. hierzu den Überblick bei *Ritter/Niehus*, Wahlen S. 157–179.

12 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 204; *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 106 TOP I/1, Nr. 120 TOP VIII/5, Nr. 129 TOP I/C, Nr. 130 TOP I/bl, Nr. 135 TOP I/3. Der Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 14. 12. 1950 angenommen. Das neue Preisgesetz sollte das wiederholt verlängerte Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) ablösen sowie bestehende Bewirtschaftungsmaßnahmen und Preisvorschriften weiter abbauen.

13 Dr. rer. pol. Hildegund *Feilner* (geb. 1918), Volkswirtschaftlerin, Studium an der TH München, 1941–1946 Dozentin am Volkswirtschaftlichen Lehrstuhl der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der TH München, 1946/47 Referentin im StMWi, 1947/48 Referentin beim Direktor der Verwaltung für Wirtschaft der Bizone in Frankfurt/M., 1948–1952 wieder Referentin im StMWi, 1950 RRätin, 1952–1961 Legationsrätin an der deutschen Botschaft in Paris, 1961–1965 Referatsleiterin im AA in Bonn, 1965–1968 Botschaftsrätin an der deutschen Botschaft in Neu Delhi, 1968–1973 Gesandte an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der EG in Brüssel, 1973–1977 deutsche Botschafterin in Colombo/Sri Lanka, 1977–1980 deutsche Botschafterin in Singapur, 1980–1983 deutsche Botschafterin in Manila/Philippinen. S. *Höpfinger*, Briefe insbes. S. 153–156.

14 Der BR-Wirtschaftsausschuß hatte in der BR-Drs. Nr. 9/51 die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen und umfassende Änderungen an dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz verlangt.

15 Gemeint ist MinRat Wagenhöfer. Zur Person s. Nr. 17 TOP VIII Anm. 33.

16 Vgl. das Kurzprotokoll über die 51. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 8. Januar 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I).

der Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen erlassen könne, durch die für Güter und Leistungen, auch soweit sie in § 1 Abs. 1 nicht genannt sind, Preisvorschriften erlassen werden können.

Im übrigen wird beschlossen, den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses folgend, den Vermittlungsausschuß anzurufen.<sup>17</sup>

2. Entwurf einer Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragseingang in wichtigen Industriezweigen im Bundesgebiet<sup>18</sup>

3. Entwurf einer Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs<sup>19</sup>

4. Bestimmung von vier Verwaltungsratsmitgliedern und vier Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel<sup>20</sup>

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes<sup>21</sup>

6. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft<sup>22</sup>

7. Entwurf einer Entschließung zur Erstellung eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesarbeits- und Bundessozialgerichts<sup>23</sup>

Bedenken werden zu diesen Punkten nicht erhoben.

8. Umlage des Bundesfehlbetrages für das Rechnungsjahr 1949<sup>24</sup>

Ministerialrat *Leusser* erinnert daran, daß die Angelegenheit in der letzten Bundesratssitzung aus formellen Gründen zurückgestellt worden sei. An sich habe der Ministerrat schon Stellung genommen und sich unter anderem dagegen ausgesprochen, daß bei der Umlage die Bevölkerungszahl und die Quoten aus dem Finanzausgleich mitberücksichtigt würden.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* gibt anschließend einen kurzen Überblick über die mit der Umlage des Bundesfehlbetrages zusammenhängenden Probleme.

9. Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt<sup>25</sup>

Ministerialrat *Leusser* stellt fest, daß die Ermächtigungsgrundlage für diesen Entwurf zwar etwas verbessert worden sei, aber an sich noch nicht völlig ausreiche. Trotzdem empfehle der Koordinierungsausschuß, großzügig zu sein und keine Einwendungen zu erheben.

Staatsminister *Dr. Oechsle* stimmt zu und ersucht gleichfalls, in dieser Angelegenheit, die an sich von keiner sehr großen Bedeutung sei, keine Schwierigkeiten zu machen.

Der Ministerrat beschließt, Bedenken nicht zu erheben.<sup>26</sup>

17 Das Preisgesetz kam in Folge nicht zur Verabschiedung. Der Bundesrat beschloß am 12. 1. 1951 die Anrufung des Vermittlungsausschusses, und in der Sitzung vom 1. 3. 1951 lehnte der Bundestag den Einspruch des Bundesrates nicht mit der erforderlichen Mehrheit ab. Auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag wurde das bizonale Preisgesetz vom 10. April 1948 nochmals – und zwar auf unbestimmte Zeit – verlängert. – Gesetz zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223).

18 S. im Detail StK-GuV 10049. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 1090/50. – Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragseingang in wichtigen Industriezweigen im Bundesgebiet (BAnz. Nr. 29, 10. 2. 1951).

19 In der Vorlage irrtümlich „Straßengüterverkehr“. Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 134 TOP I/14 u. Nr. 135 TOP I/10. – Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs vom 14. Februar 1951 (BGBl. I S. 238).

20 Zur Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, deren Errichtung im Getreidegesetz vom 4. 11. 1950 als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Kontrolle und Regulierung des Im- und Exports von Getreide und dessen Erzeugnissen vorgesehen war, s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 106 TOP I/16 Anm. 30 u. Nr. 135 TOP I/13c Anm. 23. Zum Fortgang s. Nr. 33 TOP V/12; in thematischem Fortgang s. Nr. 16 TOP II/16, Nr. 28 TOP I/14, Nr. 69 TOP I/18 u. 19 (Durchführungsverordnungen zum Getreidegesetz); Nr. 34 TOP VI, Nr. 42 TOP I/19, Nr. 64 TOP I/14 (Ergänzung und Abänderung des Getreidegesetzes).

21 Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 133 TOP I/1. Zum Fortgang s. Nr. 7 TOP II/1.

22 S. im Detail StK-GuV 16154. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 1075/50. Zum Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 4. September 1950 (BGBl. I S. 447) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 102 TOP I/6. Der im Ersten Gesetz festgesetzte Sicherheits- und Gewährleistungsbetrag von 600 Mio DM sollte durch das Folgegesetz auf 1,2 Mrd DM verdoppelt werden. Zum Fortgang s. Nr. 18 TOP VII/5, Nr. 64 TOP I/2 (Drittes Gesetz).

23 Abdruck des Entschließungsentwurfs als BR-Drs. Nr. 3/51. Zum Fortgang s. Nr. 7 TOP II/12.

24 Vgl. Nr. 3 TOP II/5.

25 Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 137 TOP I/26.

26 Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 230).

## 10. Sitzung des Rechtsausschusses

Ministerialrat *Leusser* führt aus, der Rechtsausschuß werde sich in der nächsten Sitzung mit dem Entwurf des Wirtschaftsstrafgesetzes und eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten befassen<sup>27</sup> Seiner Auffassung nach sei hier keine Zuständigkeit des Bundes gegeben, das Justizministerium vertrete allerdings eine andere Meinung. Vielleicht sei es das zweckmäßigste, wenn von der Staatskanzlei aus die Verfassungsmäßigkeit dieser Entwürfe bestritten würde, während das Justizministerium versuchen sollte, die Zweckmäßigkeit zu bestreiten; dadurch könne man die Entwürfe, mit denen man keinesfalls einverstanden sein könne, zu Fall bringen. Im Rechtsausschuß seien außer ihm selbst auch noch die Herren Ministerialräte Dr. Kratzer<sup>28</sup> vom Wirtschafts- und Dr. Rösch<sup>29</sup> vom Justizministerium vertreten.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* weist darauf hin, daß der Zeitpunkt, diese beiden Entwürfe einzubringen, keinesfalls günstig sei.

## 11. Flüchtlingsausschuß

Ministerialrat *Leusser* teilt mit, im Ausschuß für Flüchtlingsfragen werde in dieser Woche nochmals der Entwurf einer Ersten Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen für das Jahr 1951 besprochen.<sup>30</sup> Die vorgesehene Regelung sei für Bayern ausgesprochen ungünstig, da die bayerische Quote der umzusiedelnden Flüchtlinge von 50000 auf 30000 herabgesetzt sei. Herr Staatssekretär Professor Dr. Oberländer befinde sich bereits in Bonn und werde mit allen Mitteln versuchen, ein besseres Ergebnis zu erreichen.

## 12. Interimistische Regelung der Besoldungsfrage (Finanzausschuß)

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* führt aus, die Lohn- und Gehaltserhöhungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes seien bis 31. Januar 1951 befristet und es ergebe sich die Frage, wie ab 1. Februar 1951 zu verfahren sei. Bayern sei der Tarifgemeinschaft der Länder noch nicht beigetreten und er rate dringend, den Beitritt auch noch hinauszuschieben und keinesfalls vor dem 1. Februar 1951 zu erklären.<sup>31</sup>

Abschließend wird vereinbart, daß außer Herrn Staatssekretär Dr. Oberländer, der sich schon in Bonn befindet, an der Bundesratssitzung Herr Staatsminister Dr. Schlögl und Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann teilnehmen werden.

## II. Benennung eines Mitglieds der Bayerischen Staatsregierung für den Rundfunkrat

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten beschließt der Ministerrat, Herrn Staatsminister Dr. Schwalber als ständigen Vertreter der Bayerischen Staatsregierung im Rundfunkrat zu benennen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 Gesetz über Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. 8. 1948 [GVBl. S. 135]).<sup>32</sup>

## [III. Bayerisches Feiertagsgesetz]

27 S. hierzu Nr. 7 TOP II/5 u. TOP II/6.

28 Dr. jur. Jakob *Kratzer* (1892–1974), 1922 Eintritt in die bayer. Staatsverwaltung, 1925 Bezirksamtman Vöchtach, 1930–1945 StMUK, zuletzt seit 1. 8. 1942 als RegDir, 1. 3. 1948 RegDir im StMWi, 1. 8. 1949 MinRat, 15. 1.–1. 11. 1950 Abordnung an das BMI, 1. 11. 1952 Generalstaatsanwalt, 1. 7. 1954 Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Dezember 1957 Ruhestandsversetzung; 1954 Mitglied des Sachverständigenausschusses zur Neugliederung des Bundesgebietes (Luther-Ausschuß) u. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung (Kollmann-Ausschuß).

29 Dr. jur. *Walther Rösch* (1903–1977), Jurist, 1. 10. 1929 Gerichtsassessor Staatsanwaltschaft München II, 1. 5. 1930 Zweiter Staatsanwalt Landgericht Nürnberg-Fürth, 1. 5. 1932 Amtsgerichtsrat Amtsgericht Schwabach, 1. 1. 1933 Amtsgerichtsrat Amtsgericht Bad Tölz, 1. 10. 1933 Amtsgerichtsrat Amtsgericht München, 1939–1944 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1944–1946 amerikanische Kriegsgefangenschaft, vom BefrG nicht betroffen, 9. 10. 1946 Abordnung an das StMJu, 1. 1. 1947 ORR StMJu, 1. 4. 1949 Oberstaatsanwalt beim Bayer. Obersten Landesgericht unter gleichzeitiger Abordnung an das StMJu, 16. 10. 1950 MinRat, 1. 10. 1956 Min-Dirig, ab 1952 Leiter der Strafrechtsabteilung im StMJu, 1954 Berufung in die vom Bundesjustizminister gebildete Große Strafrechtskommission des Bundes und der Länder, 1. 7. 1962 Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts, Ruhestandsversetzung zum 1. 9. 1968.

30 s. hierzu Nr. 23 TOP I/6.

31 In thematischem Fortgang s. Nr. 13 TOP XIV, Nr. 23 TOP X, Nr. 26 TOP XV, Nr. 27 TOP II.

32 Zur Entstehung dieses Gesetzes s. *Protokolle Hoegner* I Nr. 16 TOP VII u. Nr. 56 TOP XXVI; *Protokolle Ehard* I Nr. 9 TOP XIV; *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr. 24 TOP I.

Staatsminister *Dr. Oechsle* teilt mit, die Vereinigung der Arbeitgeberverbände habe sich in einem auch veröffentlichten Aufruf mit der Frage an das Bundesarbeitsministerium gewandt, ob das bayerische Feiertagsgesetz<sup>33</sup> rechtmäßig sei.<sup>34</sup> Ohne sich vorher mit der Bayerischen Regierung oder dem Bayer. Arbeitsministerium in Verbindung zu setzen, habe das Bundesarbeitsministerium der Vereinigung mitgeteilt, nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes habe das bayerische Feiertagsgesetz nicht mehr erlassen werden dürfen, dabei stütze man sich auf die 1939 von Göring erlassene Feiertagsregelung.<sup>35</sup> Man könne sich nicht damit abfinden, daß über den Kopf Bayerns hinweg derartige Auskünfte gegeben würden. Er werde deshalb die Vorgänge der Bayer. Staatskanzlei zuleiten und bitte darum, einen förmlichen Protestschritt bei der Bundesregierung zu unternehmen.<sup>36</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt fest, daß über Art. 125 des Grundgesetzes<sup>37</sup> versucht werde, den Ländern alle Zuständigkeit zu nehmen; mit Hilfe der nationalsozialistischen Gesetzgebung, die ja zum Ziel gehabt habe, zentralistisch alles zu regeln, könne man tatsächlich mit dieser Auslegung des Art. 125 die Länder mehr und mehr zurückdrängen.

Der Ministerrat beschließt, wegen der von Herrn Staatsminister *Dr. Oechsle* mitgeteilten Angelegenheit bei der Bundesregierung vorstellig zu werden.<sup>38</sup>

Die nächste Ministerratssitzung wird für Montag, den 15. Januar 1951, vormittags 9 Uhr, festgesetzt. Einziger Punkt der Tagesordnung soll die Besprechung des Entwurfs des Gesetzes über den allgemeinen Lastenausgleich sein.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: *Dr. Hans Ehard*

Der Generalsekretär des  
Ministerrats  
Im Auftrag  
gez.: *Levin Frhr. von Gumpenberg*  
Regierungsdirektor

Der Leiter der  
Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: *Dr. Karl Schwend*  
Ministerialdirigent

33 Gemeint ist das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 41). Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 2 Nr. 72 TOP VII u. Bd. 3 Nr. 103 TOP V.

34 Abschrift des Schreibens der Vereinigung der Arbeitgeberverbände an den Bundesminister für Arbeit, 15. 11. 1950 (StK-GuV 15955).

35 Abschrift des Schreibens des BMA an die Vereinigung der Arbeitgeberverbände, 29. 12. 1950 (StK-GuV 15955). Die Jahresangabe „1939“ ist wohl irrtümlich. Das Schreiben des BMA führt als reichsrechtliche Regelungen an das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (RGBl. I S. 337) und die Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280); diese Rechtsvorschriften seien als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung unter den Voraussetzungen des Art. 125 Ziff. 1 oder 2 GG [s.u. Anm. 37] spätestens am 7. 9. 1949, dem Tag des ersten Zusammentritts des Bundestages, Bundesrecht geworden.

36 Schreiben von StM Oechsle an die StK, 26. 1. 1951 (StK-GuV 15955).

37 Art. 125 GG lautet: „Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereichs Bundesrecht, 1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt, 2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.“

38 Abdruck des Schreibens von StM Hoegner an Bundesarbeitsminister Storch, 21. 2. 1951. In diesem führte Hoegner u.a. aus: „Nach Auffassung des Bayer. Staatsministeriums des Innern ist es ungewöhnlich, daß ein Bundesministerium eine Rechtsauskunft über ein Landesgesetz an einen Dritten erteilt, ohne vorher mit den zuständigen Landesinstanzen Fühlung genommen zu haben. Die im dortigen Gutachten vertretene Auffassung kann von hier nicht geteilt werden [...] Die Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen ist nicht Gegenstand des Rechts der Arbeit (Art. 74 Nr. 12 GG), sondern wesentlicher Bestandteil des Feiertagsrechts. Dieses gehört aber, wie von dort eingeräumt wird, zur ausschließlichen Gesetzgebungstätigkeit der Länder [...] In Übereinstimmung mit der dortigen Feststellung, daß auf dem Wege über Art. 125 GG nur solches Recht aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zu Bundesrecht geworden ist, bei dem die Voraussetzungen für eine bundesrechtliche Regelung nach den Grundsätzen des Art. 72 Abs. 2 GG gegeben sind, darf im übrigen bemerkt werden, daß diese Voraussetzungen nach hiesiger Auffassung für die Regelung der Lohnzahlungspflicht an Feiertagen nicht vorliegen, selbst wenn man diese Materie der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zurechnen wollte. Die Frage der Lohnzahlung an gesetzlichen Feiertagen kann von der Landesgesetzgebung befriedigend gelöst werden, ohne daß ein Bedürfnis zu einer bundeseinheitlichen Regelung bestünde.“ (StK-GuV 15955). In thematischem Fortgang s. Nr. 8 TOP XIX, Nr. 37 TOP I/10.